

# **Anlage zur Satzung**

(Entschädigungsregelung gemäß § 10 Abs. 2)

des Medizinischen Dienstes Bremen

Stand: 17.03.2023

# Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bremen gemäß § 41 SGB IV

### I. Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates

- A Erstattung barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)
- 1. Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln auf Nachweis erstattet. Die Nutzungskosten anderer Beförderungsmittel werden auf Antrag durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 3 BremRKG abgegolten.
- 2. Bei Sitzungen außerhalb des Dienstsitzes/Wohnortes (Dienstreisen) werden gewährt:

## a) Tagegeld je Kalendertag

Tagegeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.

Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v.H. des vollen Tagegeldes gekürzt.

Abweichend vom vorherigen Absatz können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Medizinischen Dienstes Bremen generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

#### b) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.

Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

In den in § 7 Abs. 2 BremRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

#### c) Fahrtkosten

Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel in welcher Klasse zweckmäßig ist. Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

#### Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BremRKG abgegolten.

#### Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

#### Bahnfahrkarten

Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse Aufpreise und Zuschläge für Züge Reservierungsentgelte Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

- d) Kosten für Fahrten von und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
  - öffentliche Nahverkehrsmittel
  - Zubringer zum Flugplatz
  - Tax
  - Gepäckkosten Gepäckaufbewahrung
  - Post- und Telekommunikationskosten
  - Parkplatz- und Garagenkosten
  - sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.
- e) Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

- B Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen (§ 41 Abs. 2 SGB IV)
- Den Vertreterinnen bzw. Vertretern wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs.
  Nr. 5 SGB VI ersetzt. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

- 2. Wird durch schriftliche Erklärung der Berechtigten bzw. des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des Höchstbetrages zu ersetzen.
- 3. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- C Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird den Vertreterinnen bzw. Vertretern ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 € gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

### II. Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung werden Entschädigungen nach I. gewährt.

# III. Entschädigungen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB IV)

- Als Abgeltung für die Auslagen, die außerhalb der Sitzungen entstehen, erhalten die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates Pauschbeträge von je 68 € monatlich.
- 2. Als Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates je 553 € monatlich.

#### IV. Inkrafttreten

Die Anlage zur Satzung (Entschädigungsregelung) tritt am Folgetag des Tages in Kraft, an dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Freien Hansestadt Bremen erteilt wurde.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 25.02.2022 außer Kraft.

Bremen, den 17.03.2023

Rainer Kuhn

Vorsitzender

des Verwaltungsrates

Dr. Edda Würdemann

Stellvertretender Vorsitzende

des Verwaltungsrates

Die am 17.03.2023 vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bremen beschlossene vorstehende Neufassung der Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bremen wird als Anlage zur Satzung des Medizinischen Dienstes Bremen gemäß § 279 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 210 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Bremen, den 28.03.2023

500-006-105-416/2017-2

Die Senatorin für Gesundheit,

Frauen und Verbraucherschutz

Im Auftrag